

Berliner Beamtenbesoldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse verfolgten wir Ihre Reden am 17.05.2018 im Berliner Abgeordnetenhaus. Und wieder einmal waren wir bezüglich der Darstellungen der Regierungskoalition sehr überrascht. Doch auch die Antworten des Herrn Feiler von Sen Fin auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker Drucksache 18/14927 vom Mai 2018 erstaunten uns sehr.

Nachfolgend eine Berechnung, die auch SIE selbst nachrechnen können:

Tabelle der jährlichen Besoldung A 8 Endstufe (jeweils Januar bis Dezember) in Euro:

	Land Berlin	Land Brandenburg	Bund	Abstand zu Brandenburg	Abstand zum Bund
2017	33.911,28	36.328,32	38.809,80	2.417,04	4.898,52
2018	35.079,09	37.363,68	39.853,10	2.284,59	4.774,01

Quelle: <http://oeffentlicher-dienst.info/beamte/> (Bundesbesold. lt. vorläufiger Tabelle in 2018) (Hinweis: Endstufe = letzte Erfahrungsstufe ist in Berlin und dem Bund die Stufe 8, in Brandenburg jedoch die Stufe 11...wieder ein Beispiel für die Probleme bei der Vergleichbarkeit)

Der Abstand zum Land Brandenburg wird in der Besoldungsgruppe A 8 Endstufe demzufolge um 132,45 € in einem Jahr verkürzt (**monatlich um 11 Euro u. 4 Cent**) Der Abstand zum Bund wird in der Besoldungsgruppe A 8 Endstufe demzufolge um 124,51 € in einem Jahr verkürzt (**monatlich um 10 Euro und 38 Cent**) – wir sind gespannt, wie das bis 2021 eingeholt sein soll.

Bemerkenswert; A 8 Endstufe beim Bund erhält mit nur 2,99 % Besoldungserhöhung mehr Geld (96,89 €/Monat), als A 8 Endstufe in Berlin mit 3,2 % (91,83 €/Monat)! Geschuldet ist das dem wesentlich höheren Grundlohn (Beispiel: 3 % auf 100 € = 3 € - aber: 2 % auf 200 € = 4 €).

JA, wir haben hier noch nicht die Sonderzahlungen berücksichtigt. Das sagen wir gleich vorab, bevor Frau Bluhm und Herr Wolf von der Fraktion Die Linke uns wieder vorwirft, vollkommen falsch zu rechnen. Aber erstens sind die Sonderzahlungen nicht in vollem Umfang ruhegehaltstfähig und unterliegen zweitens vollkommen dem guten Willen der Politiker. Wie schnell diese Zahlungen gestrichen/gekürzt werden können zeigte uns im Jahr 2003 Herr Wowerit, als die Regierung (SPD/PDS/Linke) die Sonderzahlungen kurz vor Ende des Jahres (!) plötzlich extrem zusammenkürzte, ohne dass die Beamtenschaft etwas dagegen tun konnte. Nach nunmehr 15 Jahren ist dieser Zustand noch immer nicht adäquat korrigiert worden. Das zeigt wohl überdeutlich, dass die **Sonderzahlung kein sicherer Ersatz für eine angemessene Besoldung** ist.

Unberücksichtigt bleiben bei dem oben aufgeführten Vergleich dafür aber auch die vielen Zulagen im Land Brandenburg, die rechtmäßigen Attraktivitätszuschläge, die vielen Nachzahlungen und die freie Heilfürsorge. Unberücksichtigt bleibt auch der Vergleich mit den Einkünften der Hartz-IV-Empfänger im Land Berlin und der daraus resultierende mindestens 15-prozentige Abstand gemäß Vorgaben des BVerfG zur Besoldungsgruppe A 4 Erfahrungsstufe 1 und die daraus folgenden zwangsläufigen Erhöhungen in ALLEN anderen Besoldungsgruppen, die das Land Berlin durchführen müsste! Zu diesem Thema erklärt Richter Stuttmann folgendes: <https://www.berliner-besoldung.de/aktuelles/beherzte-worte-eines-vorsitzenden-richters/>

Aber gut...betrachten wir doch einmal diese Sonderzahlung, wie auch die allgemeine Stellenzulage, so wie es Frau Bluhm und Herr Wolf gerne wollten, um zu dokumentieren, dass DIESE Art der Gehaltssteigerung den Rahmen der verfassungsgemäß noch zu duldbaren Abstandveränderung innerhalb der Besoldungsgruppen sprengen wird:

Berliner Beamtenbesoldung

Jahresbruttobesoldung inkl. Sonderzahlung u. allg. Stellenzulage in Euro (gerundet):

Land Berlin	A 8 Endstufe	A 9 Endstufe	Abstand A 8 zu A 9	Abstandsunterschied 2017 zu 2018
2017	35.149	38.256	3.107	Minus 538
2018	36.876	39.445	2.569	

Diese Einebnung des Besoldungsabstandes überschreitet bei Weitem die vom BVerfG im Jahr 2015 im vierten Parameter festgelegte Grenze von 10 % und erfüllt damit erneut Anhaltspunkte für eine verfassungswidrige Besoldung (für die geforderte 5-Jahresbetrachtung fehlt allerdings noch der Zeitraumen, da diese Regelung erst 2017/2018 gültig wurde). Hier sollte also auch Sen Fin auffallen, dass die Stellschrauben (Sonderzahlungen/Zulagen) bereits weit überdreht wurden (letzter Absatz Seite 1 gemäß der Antwort zur Frage 1 der Abgeordneten Dr. Brinker)!

DAHER ist es nicht sinnvoll diese rechtlich fragwürdige und jederzeit durch die Politik zu kürzende bzw. vollständig zu streichende Sonderzahlung in einem Vergleich zu berücksichtigen. Sonder- u. Einmalzahlungen, wie auch Zulagen sind nicht geeignet eine verfassungswidrige Unteralimentation zu flicken. Das BVerwG hat mit seinen Vorlagebeschlüssen konkret vorgegeben, wie eine Korrektur in Berlin aussehen muss. Insbesondere spielt der verfassungsrechtlich geforderte Mindestabstand zur Hartz-IV-Familie eine wesentliche Rolle! Daran sollten sich die Politiker bei der Neuberechnung orientieren, um weitere verfassungswidrige Fehlentscheidungen zu vermeiden. Manche Bundesländer integrieren die Sonderzahlungen in die Besoldung, so dass diese vollständig ruhegehaltstfähig sind. Das sollte Vorbild für Berlin sein.

Insbesondere die Einführung einer freien Heilfürsorge ab dem Jahr 2019 im Nachbarbundesland Brandenburg zur freien Auswahl für alle Besoldungsgruppen ist ein gewaltiges Sparpotential für die dortige Beamtenchaft. Das wären z.B. bei einem 54-jährigen Berliner Beamten der Entfall von etwa 350,00 € monatlichen Krankenversicherungskosten, die seine Nettobesoldung erhöhen würde. Ein immenser Gewinn...für die Brandenburger Kolleginnen und Kollegen. Dieser Fakt, der in manchen Bundesländern zugunsten seiner Beamtinnen und Beamten besteht, wird immer wieder gerne vermieden, in einem Vergleich Berücksichtigung zu finden.

Bezüglich der kaum noch untereinander vergleichbaren Länderbesoldungen hatte das Aktionsbündnis Berliner-Besoldung.de bereits Stellung genommen. <https://www.berliner-besoldung.de/aktuelles/nachtrag-zum-10-offenen-brief-vergleichbarkeit-der-laenderbesoldungen/>

Absolut hervorzuheben ist der Umstand, dass immer mehr Richter verschiedener Bundesländer davon überzeugt sind, dass die Besoldung nicht mehr verfassungskonform ist und die Klagen dem BVerfG vorlegen (z.B. Ende Mai 2018 OVG Saarland). Was das zukünftig für einen Quervergleich der Besoldungen der Länder bedeutet, muss wohl nicht mehr erklärt werden.

Nachfolgend noch eine kurze Stellungnahme zu den Antworten des Herrn Feiler zur Anfrage von Frau Dr. Brinker:

Interessant ist das Eingeständnis von Sen Fin (nach deren eigener Berechnung), dass das Land Berlin auch heute noch (also Stand Dezember 2017) ÜBER 10 % (10,71 %) hinter der Bundesbesoldung hinterherhinkt und damit den fünften Parameter (zumindest im Teilbereich – Vergleich mit dem Bund) noch immer erfüllt! Das erscheint uns sehr wichtig herauszustellen, da sich das Land Berlin im direkten Konkurrenzkampf mit dem Bund befindet - Stichwort: Bundestreue (siehe Antwort zur Frage 3 und 4 der o.g. Anfrage).

Berliner Beamtenbesoldung

Gemäß unserer Darstellung <https://www.berliner-besoldung.de/aktuelles/die-linke-berlin-gelebte-intransparenz/> (dortige Anlagen) ist nicht nachvollziehbar, wie der Wert von + 1,1 % über dem Anpassungsdurchschnitt durch Sen Fin aufrechterhalten werden kann (s. Antwort zur Frage 1), zumal einzelne Bundesländer die Zeichen der Zeit erkennen und ihre Besoldungen weit über den Durchschnitt anheben (wie auch immer ein Durchschnitt zu errechnen sein soll, wenn mal hier und mal dort angehoben wird). So erklärte z.B. der DGB Rheinland –Pfalz / Saarland aktuell, dass die Landesregierung dort ankündigte, die Besoldung in den kommenden zwei Jahren zu der Übernahme der Tarifergebnisse um zusätzliche jeweils 2 % anzuheben.

Eine Staffelung der Besoldungserhöhungszeitpunkte in Berlin von Juni 2018 auf April 2019, dann Februar 2020 und erst im Jahr 2021 zum Januar (s. Antwort zur Frage 1) lässt sich keinesfalls sachlich begründen. Rein fiskalische Erwägungen sind jedoch keine verfassungsrechtlich akzeptable Begründung für ein Besoldungsgesetz, was sowohl vom OVG Berlin-Brandenburg, als auch vom BVerwG festgestellt wurde, als beide Gerichte die bestehenden Besoldungsgesetze (vorerst wurde nur bis zum Jahr 2016 geprüft) als verfassungswidrig ansahen.

Der letzte Absatz zur Beantwortung der Frage 1 treibt uns die Zornesröte ins Gesicht, da wir die Vorlagebeschlüsse des BVerwG zur verfassungswidrigen Unteralimentation in Berlin kennen. Die Behauptung von Sen Fin, dass die Anpassung der Besoldung „entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse [...]“ erfolgen wird steht in krassem Gegensatz zu dem Ergebnis der Prüfung des BVerwG. Das BVerwG verglich die Entwicklung der Privatwirtschaft mit der Entwicklung der Beamtenbesoldung mittels der Daten des statistischen Bundesamtes und gab bekannt: „Diese Diskrepanz ist an Deutlichkeit kaum zu überbieten. **Sie liegt sogar über den bereits vom Bundesverfassungsgericht als „deutliche Diskrepanz“ und verfassungswidrig eingestuften Vergleichszahlen des Bundeslandes Sachsen.** Die Zahlen belegen überdies die Entwicklungstendenz: Im Verlauf der Jahre 2006 bis 2014 hat sich das relative Besoldungsniveau der Beamten in der Endstufe um 14 Prozentpunkte (weiter) verschlechtert.“ (Fettdruck nicht im Original)

Aus unserer Sicht ist nachvollziehbar dargestellt worden, dass es eine Vielzahl von verfassungsrechtlich mindestens bedenklichen Entscheidungen/Entwicklungen gibt, die zukünftig vom BVerfG bewertet werden müssen.

Nach wie vor können wir nur an Ihr Gewissen appellieren - noch VOR einer Verurteilung durch das BVerfG - die richtigen und rechtmäßigen Schritte einzuleiten, um die Politikverdrossenheit und den großen Frust der gesamten Beamtenschaft zu reduzieren und das Land Berlin wieder konkurrenzfähig werden zu lassen:

- 1.) Orientieren Sie sich bei der Berliner Besoldung an dem direkten Konkurrenten im Land Berlin – dem BUND!
- 2.) Erhöhen Sie die Besoldung gemäß der Vorgaben des BVerwG, insbesondere was die Abstandsberechnung zu den Einkünften der Hartz-IV-Empfänger betrifft.
- 3.) Heben Sie ALLE Besoldungsgruppen gemäß des verfassungsrechtlich verankerten Abstandsgebots auch innerhalb der Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen an.
- 4.) Beenden Sie sofort die derzeitige Praxis der rechtlich fragwürdigen Sonderzahlungen
- 5.) Rückwirkend zum Januar 2018 sind Besoldungserhöhungen zwingend erforderlich

Mit freundlichen Grüßen

Mirko Prinz /André Grashof – Berlin, den 07.06.18
<https://Berliner-Besoldung.de>